Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8735**

18. Wahlperiode 08.06.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/8298 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenbeteiligungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) wurde zuletzt im Jahre 1997 grundlegend überarbeitet. Da sich die Aufgaben und Strukturen der Bundeswehr seitdem deutlich verändert haben, besteht ein erheblicher Bedarf, das Soldatenbeteiligungsrecht an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.

Die Soldatenbeteiligung ist den durch die Neuorganisation des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) veränderten Strukturen anzugleichen. Des Weiteren sollen die Beteiligungsrechte erweitert werden, um den soldatischen Interessenvertretungen stärkere Einflussmöglichkeiten zu eröffnen und so die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr zu steigern. Ebenso sollen die Besonderheiten der Auslandseinsätze der Bundeswehr Berücksichtigung finden.

Daneben sollen im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) enthaltene Sonderregelungen für den Bundesnachrichtendienst (BND) abgeschafft sowie Regelungen zu den Stufenvertretungen im Geschäftsbereich des BMVg angepasst werden.

B. Lösung

Das SBG wird neugefasst. Zugleich werden Änderungen in den §§ 86 und 92 BPersVG vorgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8298 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 3 Nummer 6 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
2. In § 39 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „elf“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

Berlin, den 8. Juni 2016

Der Verteidigungsausschuss

Wolfgang Hellmich
Vorsitzender

Ingo Gädechens
Berichterstatter

Dr. Fritz Felgentreu
Berichterstatter

Christine Buchholz
Berichterstatterin

Doris Wagner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingo Gädechens, Dr. Fritz Felgentreu, Christine Buchholz und Doris Wagner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8298** in seiner 170. Sitzung am 12. Mai 2016 dem Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ein wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch die Neuausrichtung der Bundeswehr entstandene Beteiligungslücken zu schließen, da sich die mit der Reform verbundenen Organisationsmaßnahmen wie die Abschichtung von Aufgaben aus dem BMVg in den nachgeordneten Bereich und die Zentralisierung in Bundesämtern beteiligungsrechtlich erheblich ausgewirkt haben. Insbesondere werden die bislang untergesetzlich bei den Kommandos der militärischen Organisationsbereiche eingerichteten Vertrauenspersonenausschüsse gesetzlich verankert. Daneben hat sich die Bundeswehr nach Aussetzung der Wehrpflicht zum Ziel gesetzt, als moderner Arbeitgeber den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr attraktiv zu gestalten. Um den Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit zu eröffnen, sich selbst einbringen und an Entscheidungsprozessen teilhaben zu können, wird die Position der Vertrauenspersonen durch eine Erweiterung der Beteiligungsrechte, die Verlängerung ihrer Amtszeit und die Verbesserung ihrer Ausstattung gestärkt. Zudem werden die Beteiligungsregelungen für die Auslandseinsätze der Bundeswehr inhaltlich überarbeitet und in einem eigenen Kapitel zusammengefasst.

Einige in § 86 BPersVG für die Personalvertretungen im Bereich des Bundesnachrichtendienstes enthaltene Einschränkungen werden bereits seit längerer Zeit nicht mehr angewendet und sind entbehrlich. Vor diesem Hintergrund werden diese Einschränkungen aufgehoben und andere abgemildert. Gleichzeitig wird mit der Änderung die Einrichtung eines Gesamtpersonalrats ermöglicht. Korrespondierend zu der Neufassung des SBG wird § 92 BPersVG angepasst.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen erhoben.

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 82. Sitzung am 1. Juni 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 102. Sitzung am 8. Juni 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 47. Sitzung am 11. Mai 2016 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 8. Juni 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

Der Ausschuss hat als Ergebnis der Beratung Änderungen zu der Erweiterung des Mitbestimmungsrechts der Vertrauenspersonen bei Ersatzansprüchen gegen Soldatinnen und Soldaten sowie zu der Anzahl der Mitglieder des Vertrauenspersonenausschusses beim Organisationsbereich Heer beschlossen.

Den diesen Änderungen zugrunde liegenden Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss einstimmig empfohlen, anzunehmen.

Ein von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachter Änderungsantrag hinsichtlich der Teilnahme von Disziplinarvorgesetzten an Seminaren und Lehrgängen zu Kenntnissen des Soldatenbeteiligungsrechts wurde im Rahmen der Ausschussberatung zurückgezogen.

Im Verlauf der Beratungen hob die **Fraktion der CDU/CSU** hervor, Mitbestimmung sei in der richtigen Anwendung eine besondere Stärke und eine Ausprägung des Prinzips der Inneren Führung. Die Soldatinnen und Soldaten hätten daher ein verbrieftes Recht auf eine moderne Vertretung ihrer eigenen Interessen durch ein faires und modernes Verfahren. Das Soldatenbeteiligungsgesetz gebe es seit 1991, jedoch werde es in der aktuell geltenden Form den Anforderungen einer veränderten Bundeswehr und eines veränderten Aufgabenspektrums der Streitkräfte nicht mehr gerecht. Es sei daher wichtig, die Beteiligungsrechte neu aufzusetzen. Der Gesetzentwurf präzisiere die Interessenwahrnehmung zwischen Vertrauenspersonen und Personalräten und schaffe eine gesetzliche Verankerung der bei den Kommandos der militärischen Organisationsbereiche eingerichteten Vertrauenspersonenausschüsse. Durch die Erweiterung der Beteiligungsrechte werde die Rolle der Vertrauensperson deutlich gestärkt. Letztlich habe der Entwurf das Ziel, eine effiziente, funktionale und vernetzte soldatische Interessenvertretung auf allen Ebenen zu gewährleisten. Der Änderungsantrag sei erforderlich, da an zwei Stellen des Gesetzentwurfs Nachbesserungsbedarf erkannt worden sei. So habe man sich bezüglich der Bagatellgrenze bei Schadensersatzansprüchen der Bundeswehr gegen Soldatinnen und Soldaten auf eine Herabsetzung auf 250 Euro einigen können, um die Mitbestimmung an dieser Stelle zusätzlich zu erweitern. Ebenso sei eine Unwucht bei der Anzahl der Mitglieder des Vertrauenspersonenausschusses beim Organisationsbereich Heer erkannt worden, die der personellen Stärke des Heeres nicht gerecht geworden wäre. Aus diesem Grunde solle dort die Anzahl der Mitglieder um zwei Personen auf 13 erhöht werden.

Die **Fraktion der SPD** betonte, es sei überfällig, das Soldatenbeteiligungsgesetz an die Möglichkeiten anzupassen, die die Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft längst hätten. Es sei wichtig, dass die Soldatinnen und Soldaten ebenfalls gute und moderne Mitwirkungsrechte hätten, durch die sie bei sie betreffenden Dienstentscheidungen beteiligt seien. Seit der letzten Novelle des Soldatenbeteiligungsgesetzes hätten sich die Aufgaben der Bundeswehr stark verändert. Zudem sei die Wehrpflicht ausgesetzt worden und militärisches und ziviles Personal arbeitete enger zusammen denn je. Auch der Einsatzbezug habe sich deutlich verstärkt. Wichtig sei in diesem Bereich, eine umfassende und ausreichende Ausbildung von Disziplinarvorgesetzten zu den soldatischen Beteiligungsrechten auf untergesetzlicher Ebene zu regeln und zu gewährleisten. Daneben sei weiter zu verfolgen, ob bei einer gemeinsamen zivil-militärischen Interessenvertretung ein Übergewicht der soldatischen Vertretung entstehen könne, um hier gegebenenfalls nachsteuern zu können.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte an, dass der Gedanke der soldatischen Mitbestimmung grundsätzlich zu unterstreichen sei. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Verankerung verschiedener Regelungen sei ebenso wie die Ausweitung der Mitbestimmung im Bereich des Dienstbetriebes und die bessere materielle Ausstattung der Vertrauenspersonen positiv zu sehen. Längst überfällig seien die Anpassungen für die Mitbestimmung im Bereich des BND. Der vorliegende Entwurf gehe jedoch nicht weit genug und lasse noch Lücken offen. So lasse der Versetzungsschutz in § 16 SBG den Vorgesetzten bei „Unvermeidbarkeit“ weiterhin eine gewisse Deutungsfreiheit. Ebenso werde die Gefahr einer Überrepräsentanz der Soldatinnen und Soldaten in gemischten Personalvertretungen gesehen. Kritisch bewertet würden insbesondere die Regelungen in Kapitel 4, die den Vorgesetzten in Auslandseinsätzen mit dem „Vorrang der Auftragserfüllung“ weite Entscheidungsspielräume eröffneten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, die vorgeschlagene Neufassung des Soldatenbeteiligungsgesetzes sei sehr zu begrüßen. Es sei richtig, die Stellung, die Aufgaben und die Rechte der Vertrauenspersonen deutlich zu stärken. Als wesentlicher Fortschritt sei zu sehen, dass die Vertrauenspersonen erstmalig einen umfassenden Anspruch auf Information und Unterrichtung gegenüber den Vorgesetzten erhielten. Hervorzuheben sei, dass eine obligatorische Fortbildung der Vorgesetzten im Bereich der soldatischen Beteiligungsrechte auch eine Schutzfunktion für diese Soldatinnen und Soldaten haben könne. Es sei daher wichtig, einen ausreichenden Umfang dieser Ausbildung zu gewährleisten. Da dieses Ziel jedoch auch auf untergesetzlicher Ebene zu erreichen sei, werde vorerst keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung mehr gesehen. Mit Skepsis werde betrachtet, ob die Verlängerung der Amtszeit von zwei auf vier Jahre tatsächlich praktikabel sei, da dies der aktuellen Versetzungshäufigkeit von Soldatinnen und Soldaten widerspreche. Ebenso bleibe abzuwarten, ob die jeweilige Mitgliederzahl in zivil-militärisch gemischten Interessenvertretungen ausgewogen sei.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 18/8298 verwiesen. Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Verfahren wegen Schadensersatzansprüchen stellen in der Bundeswehr keine Seltenheit dar, weil den Soldatinnen und Soldaten beim Eintritt in die Bundeswehr zahlreiche persönliche Ausrüstungsgegenstände ausgehändigt werden, die nicht alle regelmäßig zum Einsatz kommen und daher leicht verlegt oder vergessen werden. Eine Bagatellgrenze erscheint daher durchaus angebracht. Die Festlegung dieser Grenze bei 500 Euro erscheint – gemessen an den Bezügen vor allem der Berufsanfänger – allerdings unangemessen hoch.

Zu Nummer 2

Die personelle Ausstattung des Vertrauenspersonenausschusses beim Kommando Heer erscheint mit Blick auf die Anzahl der vertretenen Soldatinnen und Soldaten unangemessen niedrig. Die Bundesregierung erklärt in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf, dass die Mindestmitgliederzahl der neuen Vertrauenspersonenausschüsse bei den Kommandos der militärischen Organisationsbereiche bei fünf Personen liegen solle. Der Vertrauenspersonenausschuss beim Sanitätsdienst und der Vertrauenspersonenausschuss bei der Marine erhalten als kleinste Teilstreitkräfte deshalb jeweils fünf Mitglieder. Da die Anzahl der Soldatinnen und Soldaten im Heer höher ist als die der Soldatinnen und Soldaten im Sanitätsdienst, sollte sich dies auch in einer entsprechenden personellen Ausstattung des Vertrauenspersonenausschusses Heer widerspiegeln. Von Mitgliedern des bisherigen Vertrauenspersonenausschusses Heer wird bestätigt, dass der Umfang der Aufgaben des Übergangsvertrauenspersonenausschusses mit lediglich elf Mitgliedern nur schwer zu bewältigen wäre.

Berlin, den 8. Juni 2016

Ingo Gädechens
Berichterstatter

Dr. Fritz Felgentreu
Berichterstatter

Christine Buchholz
Berichterstatterin

Doris Wagner
Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333